

Federführung: Bauamt	Datum: 12.10.2023
Sachbearbeiter: Tobias Adolph	AZ: 632.21: Bauanträge im Jahr 2023/Bautagebuch-

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat	24.10.2023	öffentlich	Beschluss

### **Gegenstand der Vorlage**

#### **Einvernehmen zu Bauanträgen**

- **Befreiung: Gartenpavillon in nicht überbaubarer Grundstücksfläche**
- **Blumenstraße 5 (Flst. Nr. 3561/4)**

#### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beabsichtigt einen Holzpavillon mit einer Grundfläche von etwa 16 m<sup>2</sup> in der rückwärtigen Gartenfläche der Blumenstr. 5 zu errichten.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der einfachen „Bebauungsplan-Änderung Bettelacker (Nebenerwerbssiedlung)“ von 1960. Der verfahrensfreie Gartenpavillon soll außerhalb des Baufensters, nicht jedoch in einer festgesetzten Bauverbotszone errichtet werden. Erforderlich ist dennoch eine bauplanungsrechtliche Befreiung.

Am vorgesehenen Standort befindet sich ein großer, schattenspendender Baum, der jedoch gefällt werden muss. Mit einer vergleichbaren Baumkrone wäre im Falle einer Nachpflanzung erst in Jahrzehnten zu rechnen, weshalb zunächst das Walmdach (3,45 m x 4,85 m) eines insgesamt etwa 3 m hohen Holzpavillons Schatten spenden soll.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Bereich eines Grünzugs und ist für Gärten von Wohnhäusern weder untypisch, noch überdimensioniert. Der Nutzungszweck entspricht auch der Eigenart des Gebiets, weshalb eine Befreiung städtebaulich vertretbar erscheint. Die für Nebenanlagen geltenden Abstandflächen werden eingehalten.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, das Einvernehmen zu erteilen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB für die Errichtung des Pavillons in der nichtüberbaubaren Gartenfläche zu erteilen.

#### **Finanzierung:**

-

#### **Letzte Beratung:**

-

**Anlagenverzeichnis:**  
Lageplanskizze, Ansichtsmuster